

Kreis Viersen	3
404/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
405/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
406/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
407/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
408/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
409/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
410/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
411/2019 Öffentliche Zustellung der Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens	10
412/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	11
413/2019 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	12
414/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den teilweisen Ausbau des Gewässers Nr. 1.0 des Netteverbandes im Bereich Renneperstraße in Schwalmtal	13
Burggemeinde Brüggen	15
415/2019 Bebauungsplan Bra/5b „Angenthoer Süd“, 9. Änderung	15
416/2019 Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung 17	
417/2019 Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“	20
418/2019 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung	23
419/2019 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“	25
420/2019 Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“	27
421/2019 Flächennutzungsplan, 55. Änderung	30
422/2019 Flächennutzungsplan, 69. Änderung	33
Stadt Nettetal	36
423/2019 1. Änderungssatzung vom 17.05.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011	36
424/2019 4. Änderungssatzung vom 17.05.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 3. Änderung vom 09.12.2016	38

Stadt Viersen.....	44
425/2019 Öffentliche Zustellung	44
426/2019 Öffentliche Zustellung	45
427/2019 Öffentliche Zustellung	46
428/2019 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG	47
429/2019 Erste Änderungsordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Regelung allgemeiner Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für die Schützenfeste auf dem Gebiet der Stadt Viersen vom 28.05.2019	48
430/2019 Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern und Außenanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“ (Hof- und Fassadenprogramm Süchteln)	50
431/2019 Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Süchteln innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“	55
Stadt Willich.....	59
432/2019 Genehmigung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Niersweg) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB	59
433/2019 Bebauungsplan Nr. 24 N –südlich Niersweg - hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.	63
434/2019 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch -	66
435/2019 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Bauernhofkindergarten gGmbH mit Sitz in Willich	69
Sonstige	70
436/2019 Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen: Verbandsversammlung	70
437/2019 Viersener Aktien-Baugesellschaft AG: Hauptversammlung.....	71

Kreis Viersen

404/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.06.2019
Aktenzeichen 03195100399/le
gegen**

Herrn
Michal Boguski
43 Newhall Street
GB-B70 7DD WEST BROMWICH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

405/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.03.2019
Aktenzeichen 03240798300/grä
gegen**

Herrn
Sjang JanssenC/o Frau Astrid Klous
Rembrandtstraat 24
NL-5914 TG VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

406/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2019 Aktenzeichen 03280331375/grä gegen

Herrn
Elmas LEVIC
Netoliciua 295
BIH-38402 LHENICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

407/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.06.2019 Aktenzeichen 03195080525/le gegen

Herrn
Michael Freiwirth
2 Rue Frederich Riff
F-67000 STRASBOURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

408/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 24.05.2019 Aktenzeichen 03240785136/po gegen

Herrn
Jörg Kassebaum
Buscherstraße 12
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

409/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.04.2019
Aktenzeichen 03260451633/po
gegen**

Frau
Cristina Isabel Soares Garcia van Gestel
Küusersgarten 28
53773 Hennef

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

410/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.05.2019 Aktenzeichen 03280330611/ha gegen

Herrn
Ronny Peeters
Steegstraat 11
NL-5962 AG MELDERSLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.06.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

411/2019 Öffentliche Zustellung der Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens

Gegen **Dragan Franjic-Baresic**, letzte bekannte Anschrift: **Barbariga-Stradun 4, HR-52215 Vodnjan-Peroj**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.05.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.05.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

412/2019 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Gino Muijsers**, letzte bekannte Anschrift: **Garnizoenweg 3, NL-5928 NA Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.05.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.06.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Alberts

413/2019 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Dem Unternehmen Taxizentrale der City Car Willich GmbH wurde am 28.01.2015 eine Genehmigung (Az.: 32/6-36 60 01/02) zur Durchführung des Verkehrs mit Taxis und Mietwagen nach §§ 47, 49 PBefG erteilt.

Nun hat das Unternehmen seinen Betrieb am 31.12.2018 vollständig eingestellt.

Die für die Taxis und Mietwagen erteilten Genehmigungsurkunden und der dazugehörenden Auszüge für die Fahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen (Taxi Willich in Klammern Ordnungsnummer) VIE-CC 351 (89), VIE-CC 160 (94), VIE-CC 359 (96), VIE-CC 85 (99), (Mietwagen) VIE-CC 355 und VIE-CC 358 sind nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Viersen, den 28.05.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Ruschepaul

414/2019 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den teilweisen Ausbau des Gewässers Nr. 1.0 des Netteverbandes im Bereich Renneperstraße in Schwalmtal

Die Antragsteller G. und S. Görges beantragen mit Datum vom 12.04.2019 die wasserrechtliche Genehmigung eines Gewässerausbaus in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 8, im Bereich der Flurstücke 344, 378 und 396. Planinhalt ist der Rückbau vorhandener Durchlässe und Pflasterrinnen, die Optimierung und Neuerstellung des Gewässerprofils sowie die Neuerstellung von Teilverrohrungen im Bereich von Zufahrten auf einer Gesamtlänge von rund 80 m.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht aus dem Rückbau vorhandener Durchlässe und Pflasterrinnen sowie der anschließenden Optimierung des Gewässerprofils und der Errichtung von Teilverrohrungen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabensbereich befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Amern, berührt darüber hinaus aber keine Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Biotope, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter zu erwarten.

Geringfügige Belästigungen für das Schutzgut Mensch können durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge kurzzeitig während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben jedoch auch hier nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Vorhabens wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2318, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 29.05.2019

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Burggemeinde Brüggen

415/2019 Bebauungsplan Bra/5b "Angenthoer Süd", 9. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/5b "Angenthoer Süd", 9. Änderung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ ist die Einbeziehung einer Parzelle am nordwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes in das angrenzende Wohngebiet einzubeziehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, das bereits vorhandene Versickerungsbecken planungsrechtlich als Abwasserbeseitigungsanlage zu sichern.

Der von der 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 26.07.2019 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ abgeschlossen.

Brüggen, den 06.06.2019

F. Geller

416/2019 Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, 6. Änderung und Ergänzung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ am 18.12.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

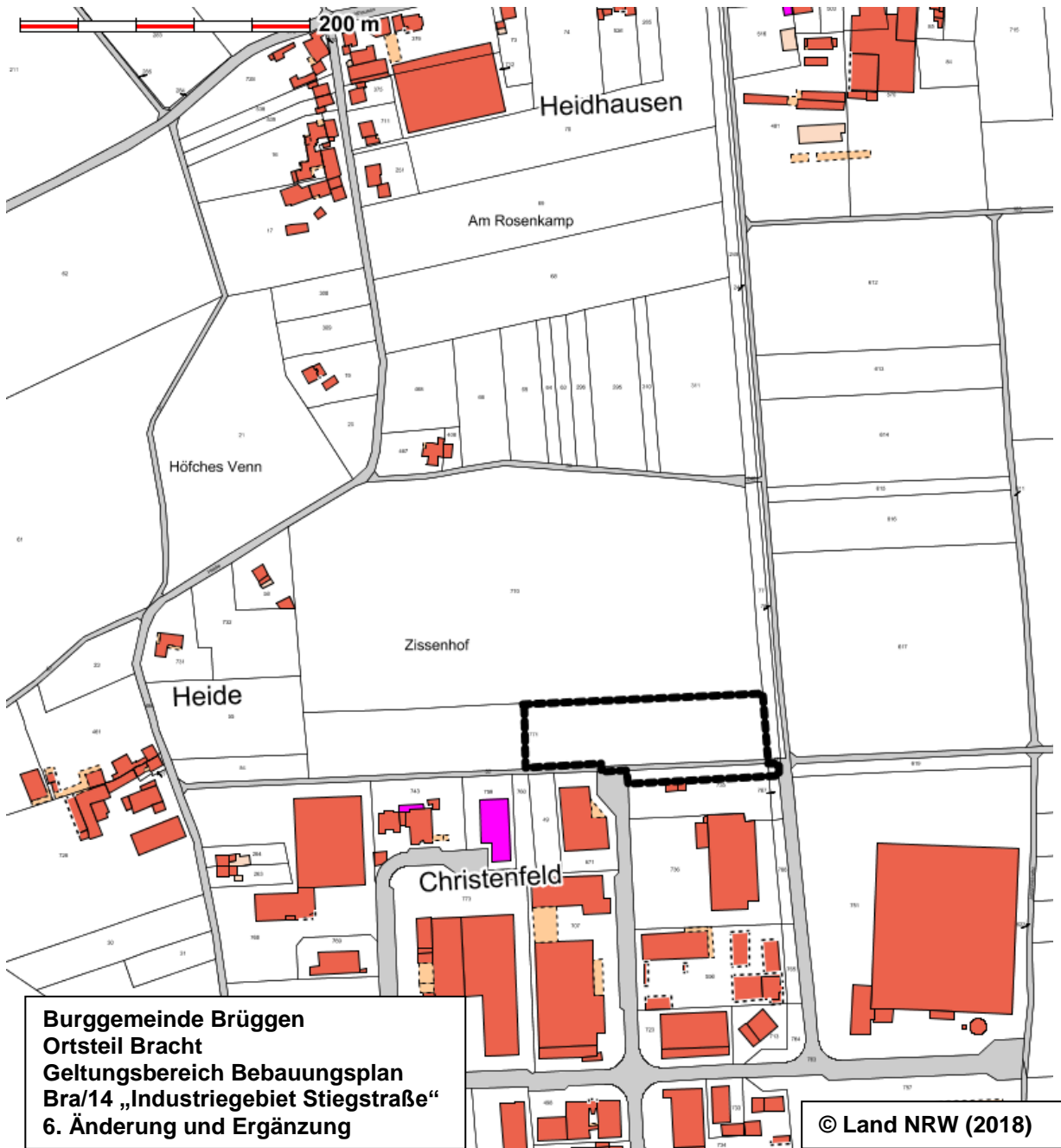
Der Beschluss der 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegsstraße“ als Satzung vom 18.12.2018, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 07.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



417/2019 Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ am 18.12.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

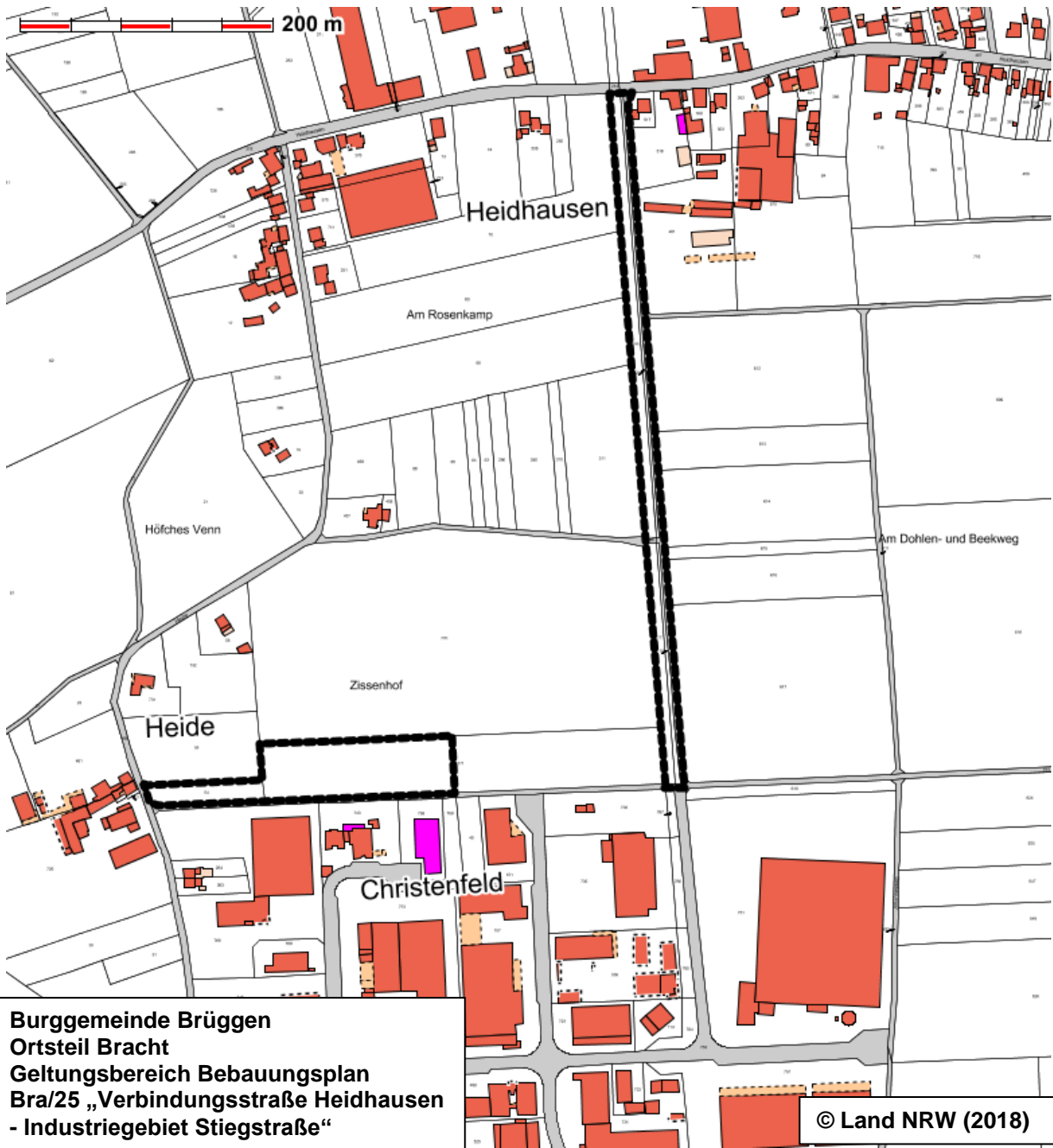
Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/25 „Verbindungsstraße Heidhausen - Industriegebiet Stiegstraße“ als Satzung vom 18.12.2018, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 07.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



418/2019 Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung**Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen****Bebauungsplan Brü/16 „In der Stieg“, 6. Änderung****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ ist die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in 1-geschossiger Bauweise mit flach geneigtem Dach.

Der von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

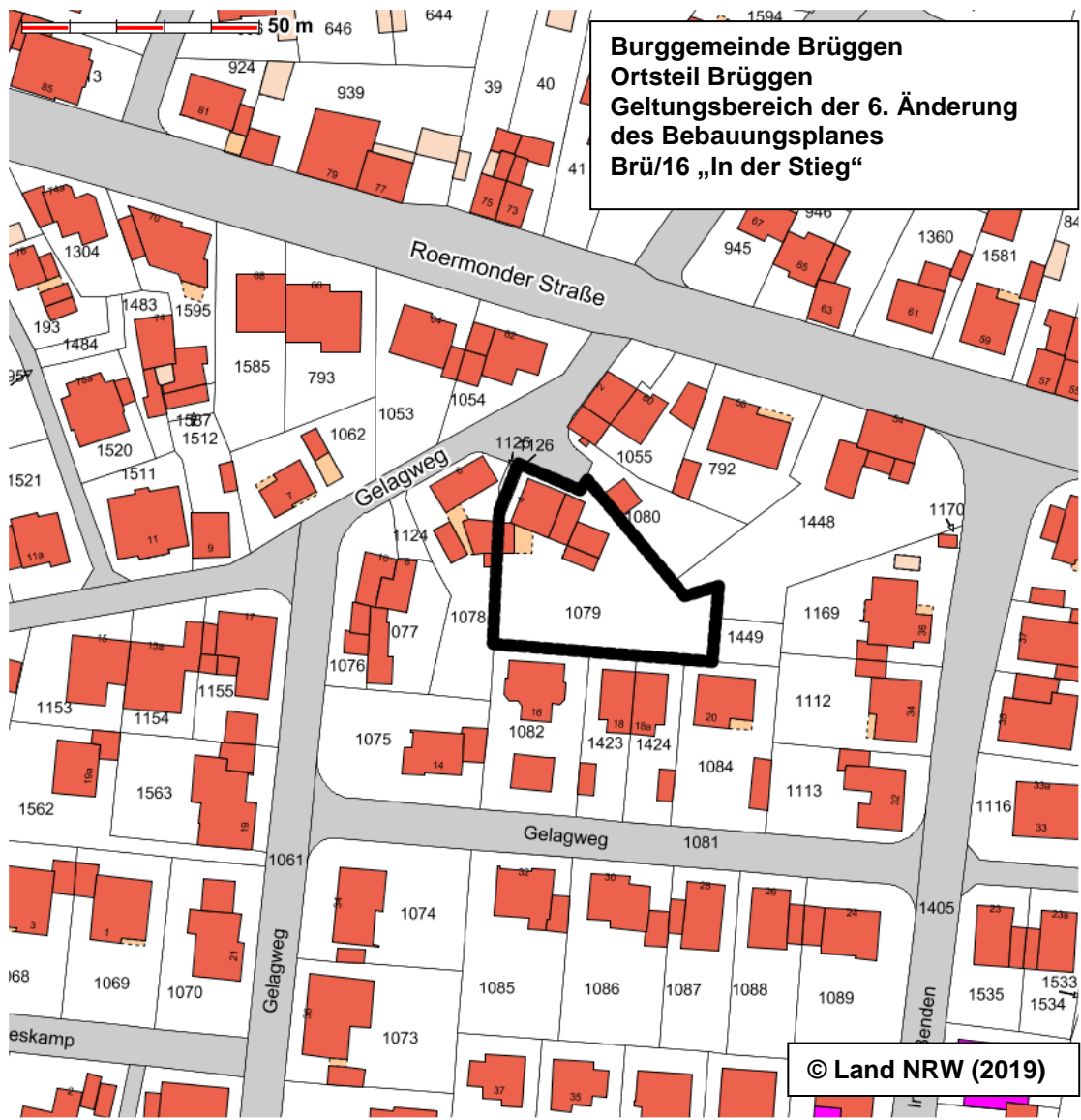
Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 26.07.2019 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/16 „In der Stieg“ abgeschlossen.

Brüggen, den 06.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



419/2019 Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“**Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen****Bebauungsplan Brü/39 „Am Eichenweg“****Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, vorwiegend für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern in maximal 2-geschossiger Bauweise. Ein Teilbereich wird in Anlehnung an die dort vorhandene Bebauungsstruktur auch für eine Mehrfamilienhausbebauung in 3-geschossiger Bauweise vorbereitet.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

21.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 26.07.2019 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/39 „Am Eichenweg“ abgeschlossen.

Brüggen, den 06.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



420/2019 **Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“**

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ am 02.04.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtskräftige Bebauungspläne (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

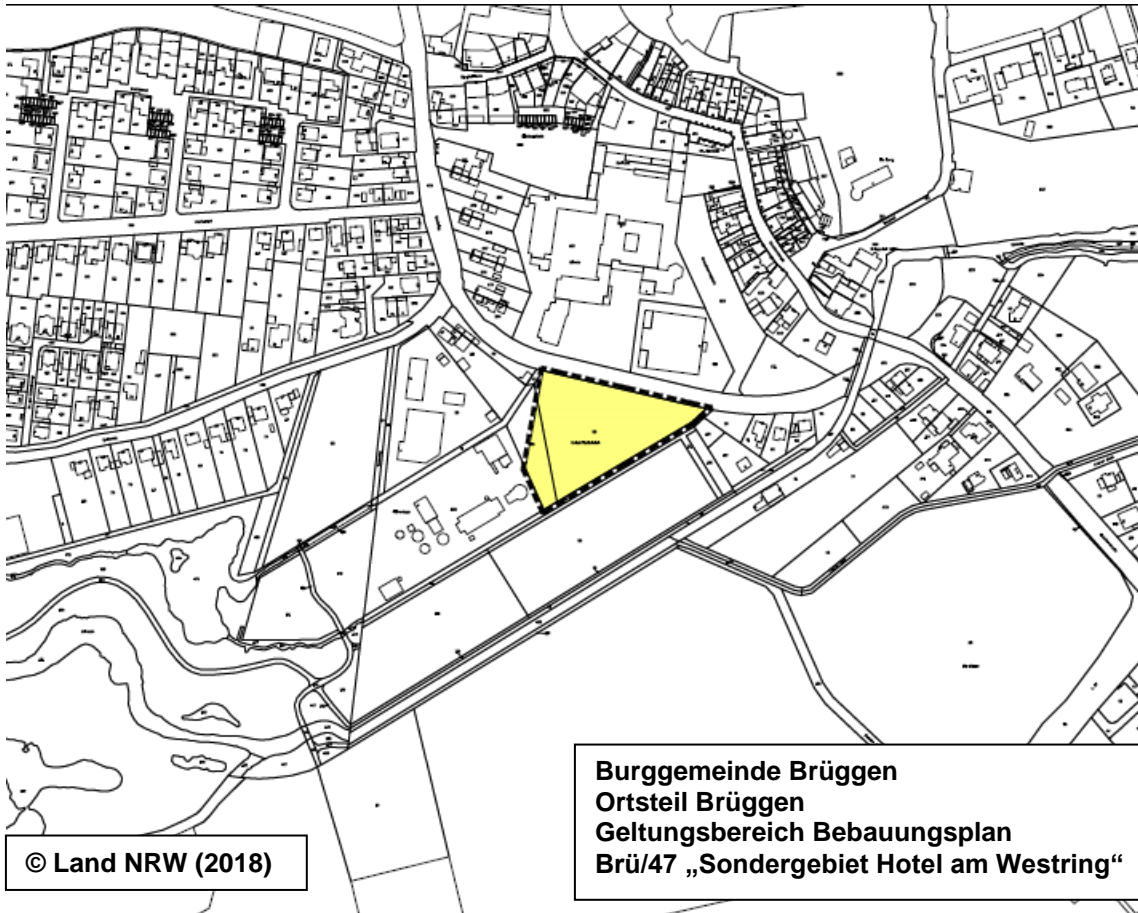
Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ als Satzung vom 02.04.2019, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 07.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemarkung: Brüggem

Flur: 13

Flurstücke: 88, 233

421/2019 Flächennutzungsplan, 55. Änderung**Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen****Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Brüggen am 18.12.2018 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 24.04.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
35.02.01.01-24Brü-055-1564

Im Auftrag
gez. Harald Kirsten“

Das von der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt zwischen Heidhausen und Stiegstraße im Ortsteil Bracht. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtswirksamer-flaechennutzungsplan>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Interportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 24.04.2019 erteilte Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

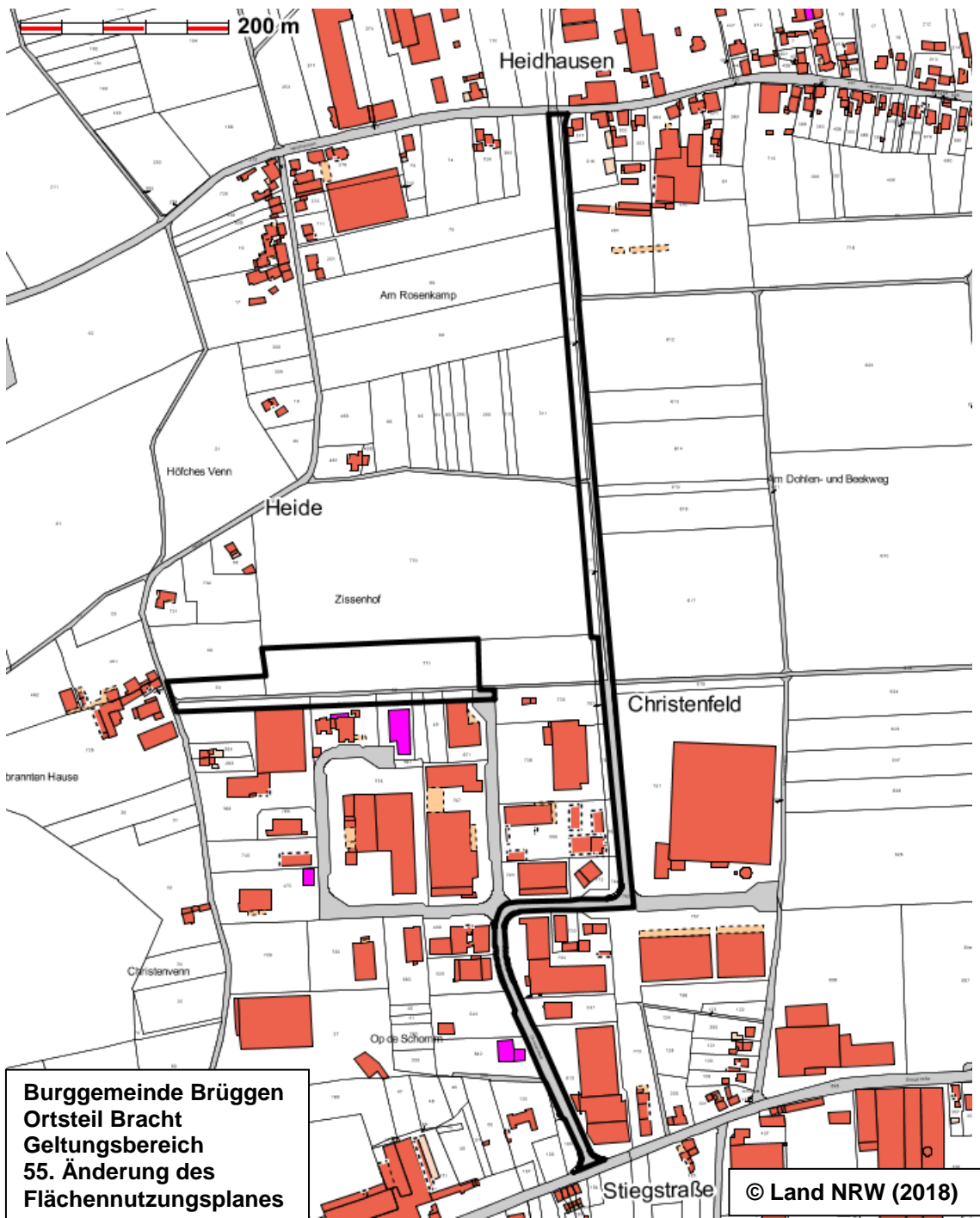
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20. Februar 2017.

Brüggen, den 07.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



422/2019 Flächennutzungsplan, 69. Änderung**Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen****Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Brüggen am 18.12.2018 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 06.05.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
35.02.01.01-24Brü-069-1507

Im Auftrag
gez. Harald Kirsten“

Das von der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt am Westring im Ortsteil Brüggen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/rechtswirksamer-flaechennutzungsplan>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Interportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://uvp-verbund.de/nw>). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.05.2019 erteilte Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

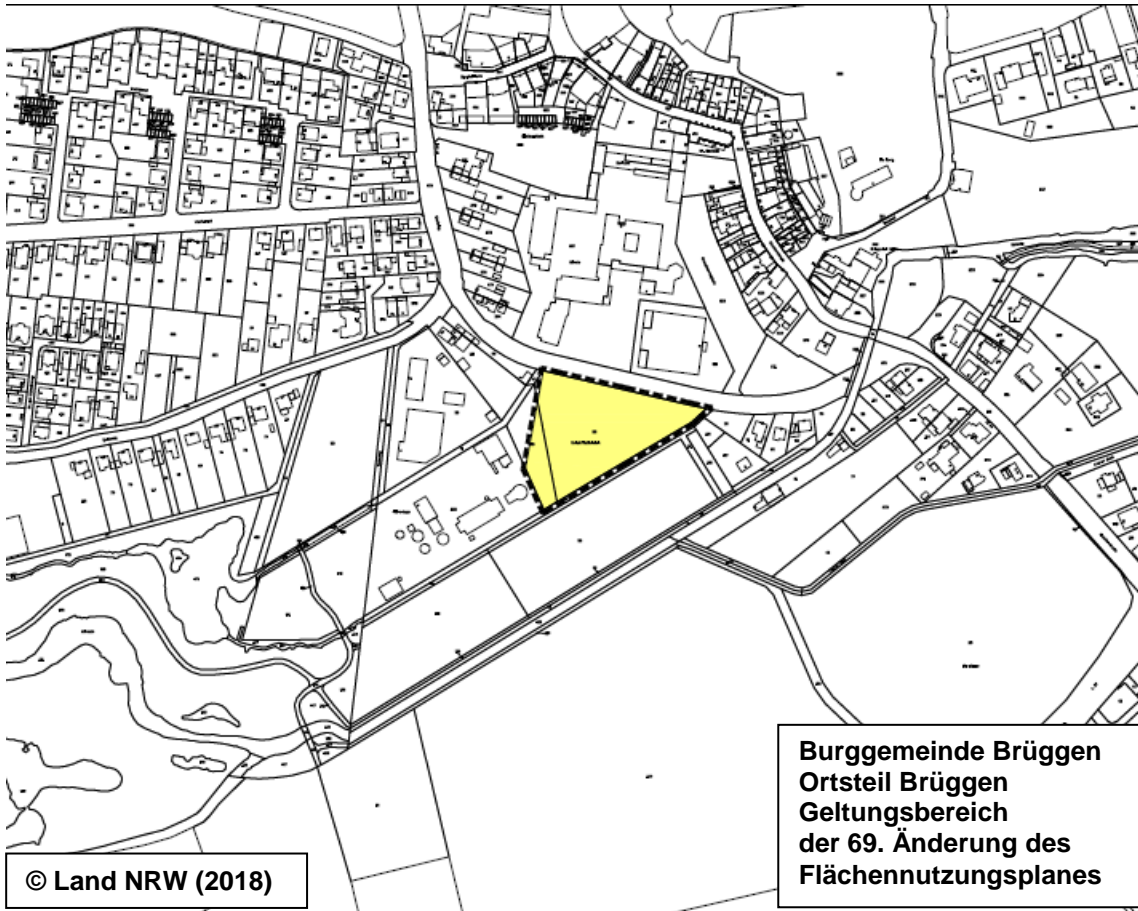
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20. Februar 2017.

Brüggen, den 07.06.2019



Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Gemarkung: Brüggen

Flur: 13

Flurstücke: 88, 233

Stadt Nettetal

423/2019 1. Änderungssatzung vom 17.05.2019 zur Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 15.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GVNW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des G Aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GVNW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 01.08.2014 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 hat der Rat der Stadt Nettetal am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

j) je eine Vertretung der AG 78 Jugendarbeit und der AG 78 Kindertagesbetreuung, die von der jeweiligen AG 78 gewählt werden;

k) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates, die vom Jugendamtselternbeirat gewählt wird;

l) eine Vertretung des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird.

2. In § 4 Abs. 3 vorletzter Satz wird der Buchstabe i) durch den Buchstaben l) ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für das Jugendamt vom 17.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.05.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

424/2019 4. Änderungssatzung vom 17.05.2019 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 3. Änderung vom 09.12.2016

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017, am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist für maximal 12 Monate beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

2. Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Der Elternbeitrag wird auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Elternbeiträge den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2021 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	15	23	26	30	32	35	39	42	45	47	51	54	57	61	63	66	70	73	76	78	85
bis 26000	10	20	30	34	38	42	45	50	54	57	62	65	70	74	77	82	85	89	94	97	102	109
bis 31000	14	28	42	47	53	59	64	70	75	81	86	92	97	103	108	114	119	125	130	136	141	152
bis 36000	18	35	53	60	67	74	82	88	95	103	109	117	124	130	138	145	152	159	166	173	180	194
bis 41000	23	46	70	78	88	97	107	116	125	135	144	153	162	171	181	190	200	209	218	227	236	255
bis 46000	28	54	82	92	103	114	125	136	146	157	168	179	190	200	211	222	233	244	254	265	276	298
bis 51000	31	62	93	105	117	130	142	155	167	179	192	204	216	229	241	254	266	278	290	303	316	340
bis 56000	35	70	105	118	132	146	160	174	188	202	215	230	244	257	272	285	299	314	327	341	354	383
bis 61000	39	76	115	129	145	160	176	191	205	221	236	252	267	282	297	312	328	343	358	373	389	420
bis 66000	42	83	125	141	158	174	191	208	224	241	257	274	290	307	323	340	357	373	390	406	423	456
bis 76000	45	89	135	152	170	188	205	224	242	259	277	295	314	331	349	367	384	403	421	438	456	492
bis 86000	50	99	149	169	189	209	229	248	268	288	308	328	348	368	388	407	427	447	467	487	507	547
bis 96000	55	110	166	188	210	232	254	276	298	320	342	364	386	409	431	453	475	497	519	541	563	607
bis 106000	61	121	182	206	231	255	279	304	328	352	376	401	426	449	474	498	522	547	571	595	619	668
bis 116000	66	132	199	225	252	278	305	331	358	384	411	437	464	490	517	543	570	596	623	649	676	729
bis 126000	72	144	215	244	273	301	330	359	388	416	445	474	502	531	560	588	617	646	675	703	732	789
über 126000	77	155	232	263	294	325	356	386	417	448	479	510	541	572	603	634	665	696	726	757	788	850

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	8	11	13	14	15	18	19	20	22	23	24	26	28	30	31	32	34	35	36	39	41
bis 26000	6	11	17	19	21	23	25	28	30	32	34	36	39	41	43	45	47	50	52	54	56	61
bis 31000	8	15	23	26	30	32	35	39	42	45	47	51	54	57	61	63	66	70	73	76	78	85
bis 36000	9	19	28	31	34	39	42	45	50	53	56	60	64	67	71	75	78	82	86	89	93	100
bis 41000	13	25	39	43	49	53	59	64	68	74	78	84	89	94	99	104	109	115	119	125	129	140
bis 46000	15	32	47	53	60	66	73	78	85	92	97	104	110	116	123	129	136	141	148	155	160	173
bis 51000	19	38	56	64	72	78	86	94	102	109	116	124	131	139	147	153	161	169	177	184	191	206
bis 56000	21	42	63	72	79	88	96	105	114	121	130	138	147	156	163	172	180	189	198	205	214	231
bis 61000	24	47	72	81	91	99	109	119	128	138	147	157	167	176	185	194	204	214	223	233	242	262
bis 66000	26	53	79	91	100	112	121	132	144	153	165	174	185	197	206	218	227	238	250	259	270	291
bis 76000	32	63	95	107	119	132	145	158	170	182	195	208	221	233	245	258	270	284	296	308	321	347
bis 86000	38	74	112	126	140	156	170	185	200	214	230	244	259	274	288	304	318	333	348	362	378	407
bis 96000	40	79	119	135	151	167	183	199	214	231	246	263	278	294	310	326	342	358	373	390	405	437
bis 106000	44	88	132	150	168	185	203	221	238	256	274	291	309	327	344	362	380	397	415	433	450	486
bis 116000	46	93	139	158	177	194	213	232	251	269	287	306	325	343	362	380	399	417	436	455	473	510
bis 126000	51	100	151	171	191	211	231	252	272	291	311	331	352	372	392	412	432	453	473	492	512	553
über 126000	55	110	166	188	210	232	254	276	298	320	342	364	386	409	431	453	475	497	519	541	563	607

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2022 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	16	24	27	30	33	36	39	43	46	48	52	55	59	62	64	68	71	74	78	80	87
bis 26000	10	20	30	35	38	43	46	51	55	59	63	66	71	75	79	83	87	91	96	99	104	111
bis 31000	15	28	43	48	54	60	65	71	77	82	88	93	99	105	110	116	122	127	133	139	144	155
bis 36000	18	36	54	61	69	75	83	90	97	105	111	119	126	133	141	148	155	162	169	177	184	198
bis 41000	24	47	71	80	90	99	109	118	127	137	146	157	166	175	185	194	204	213	222	232	241	260
bis 46000	28	55	83	93	105	116	127	139	149	160	171	182	194	204	215	226	238	249	259	270	282	304
bis 51000	32	63	95	107	119	133	145	158	170	182	196	208	221	233	246	259	271	284	296	309	322	347
bis 56000	36	71	107	120	135	149	163	178	191	206	220	234	249	262	277	291	305	320	333	348	361	391
bis 61000	39	78	117	132	148	163	179	195	209	225	241	257	273	287	303	319	334	350	365	381	396	428
bis 66000	43	84	127	144	161	178	195	212	229	246	262	279	296	313	330	347	364	381	398	414	431	465
bis 76000	46	91	137	155	173	191	209	229	247	265	283	301	320	338	356	374	392	411	429	447	465	502
bis 86000	51	101	152	172	193	213	233	253	274	294	314	334	355	375	395	416	436	456	476	497	517	557
bis 96000	56	113	169	191	214	236	259	282	304	327	349	372	394	417	439	462	484	507	529	552	574	619
bis 106000	62	124	186	211	235	260	285	310	334	359	384	409	434	458	483	508	533	557	582	607	632	681
bis 116000	68	135	203	230	257	284	311	338	365	392	419	446	473	500	527	554	581	608	635	662	689	743
bis 126000	73	146	220	249	278	307	337	366	395	425	454	483	512	542	571	600	630	659	688	717	747	805
über 126000	79	158	236	268	300	331	363	394	426	457	489	520	552	583	615	646	678	709	741	773	804	867

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	8	11	14	15	16	18	19	20	23	24	25	27	28	30	32	33	35	36	37	39	42
bis 26000	6	11	17	19	21	24	26	28	30	33	35	37	39	42	44	46	48	51	53	55	57	62
bis 31000	8	16	24	27	30	33	36	39	43	46	48	52	55	59	62	64	68	71	74	78	80	87
bis 36000	9	19	28	32	35	39	43	46	51	54	57	61	65	69	72	77	80	83	88	91	95	102
bis 41000	14	26	39	44	50	54	60	65	70	75	80	86	91	96								

Anhang: E Itembeitragstabelle für das Kalenderjahr 2023 (alle Angaben in Euro)

Elterbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	16	24	28	31	33	37	40	44	47	49	53	56	60	63	65	69	72	76	79	82	88
bis 26000	10	21	31	36	39	44	47	52	56	60	64	68	72	77	80	85	88	93	98	101	106	114
bis 31000	15	29	44	49	55	61	67	72	78	84	90	95	101	107	113	118	124	130	136	141	147	159
bis 36000	18	37	55	62	70	77	85	92	99	107	114	122	129	136	144	150	159	165	172	180	187	202
bis 41000	24	48	72	82	92	101	111	121	130	140	149	160	169	178	188	198	208	217	226	237	246	265
bis 46000	29	56	85	95	107	118	130	141	152	163	175	186	198	208	219	231	242	254	264	276	287	310
bis 51000	32	64	96	109	122	136	148	161	173	186	200	213	225	238	250	264	277	289	302	315	329	354
bis 56000	37	72	109	123	138	152	167	181	195	210	224	239	254	268	283	296	311	326	340	355	369	399
bis 61000	40	79	119	134	150	167	183	199	214	230	246	262	278	293	309	325	341	357	372	388	404	437
bis 66000	44	86	130	147	164	181	199	216	233	250	268	285	302	319	337	354	371	388	405	423	440	474
bis 76000	47	93	140	159	177	195	214	233	252	270	288	307	326	345	363	381	400	419	438	456	474	512
bis 86000	52	103	155	176	196	217	238	258	279	300	320	341	362	383	403	424	445	465	486	507	527	569
bis 96000	57	115	172	195	218	241	264	287	310	333	356	379	402	425	448	471	494	517	540	563	586	632
bis 106000	63	126	190	215	240	265	291	316	341	366	392	417	442	468	493	518	543	569	594	619	644	695
bis 116000	69	138	207	234	262	289	317	345	372	400	427	455	482	510	538	565	593	620	648	675	703	758
bis 126000	75	149	224	254	284	314	343	373	403	433	463	493	523	553	582	612	642	672	702	732	762	821
über 126000	80	161	241	273	306	338	370	402	434	466	499	531	563	595	627	659	692	724	756	788	820	884

Elterbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	8	11	14	15	16	18	20	21	23	24	25	28	29	31	32	33	36	37	38	40	43
bis 26000	6	11	17	20	22	24	26	29	31	33	36	38	40	43	45	47	49	52	54	56	59	63
bis 31000	8	16	24	28	31	33	37	40	44	47	49	53	56	60	63	65	69	72	76	79	82	88
bis 36000	9	20	29	32	36	40	44	47	52	55	59	62	67	70	74	78	82	85	90	93	96	105
bis 41000	14	26	40	45	51	55	61	67	71	77	82	87	93	98	103	108	114	119	124	130	134	146
bis 46000	16	33	49	55	62	69	76	82	88	95	101	108	115	121	128	134	141	147	154	161	167	180
bis 51000	20	39	59	67	75	82	90	98	106	114	121	129	137	145	153	160	168	176	184	192	199	215
bis 56000	22	44	65	75	83	92	100	109	118	126	136	144	153	162	170	179	187	196	206	214	223	240
bis 61000	25	49	75	84	94	103	114	124	133	144	153	163	173	183	193	202	213	223	232	242	252	272
bis 66000	28	55	83	94	105	116	126	138	149	160	171	181	193	204	215	226	237	248	260	270	281	303
bis 76000	33	65	99	111	124	138	150	164	177	190	203	216	230	242	255	269	281	295	308	320	334	361
bis 86000	39	77	116	131	146	162	177	193	208	223	239	254	270	285	300	316	331	347	362	377	393	424
bis 96000	41	83	124	140	157	173	191	207	223	240	256	273	289	306	323	339	356	372	388	405	422	455
bis 106000	46	92	138	156	175	193	211	230	248	266	285	303	322	340	358	377	395	414	432	450	469	505
bis 116000	48	96	145	164	184	202	222	241	261	281	299	318	338	357	377	395	415	434	454	473	492	531
bis 126000	53	105	157	178	199	219	240	262	283	303	324	345	366	387	408	428	449	471	492	512	533	575
über 126000	57	115	172	195	218	241	264	287	310	333	356	379	402	425	448	471	494	517	540	563	586	632

Anhang: E Itembeitragstabelle für das Kalenderjahr 2024 (alle Angaben in Euro)

Elterbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	16	25	28	32	34	37	41	45	48	50	54	57	61	64	67	70	74	77	81	83	90
bis 26000	11	21	32	36	40	45	48	53	57	61	66	69	74	79	82	87	90	95	100	103	108	116
bis 31000	15	29	45	50	56	62	68	74	80	86	91	97	103	109	115	121	127	132	138	144	150	162
bis 36000	19	37	56	63	71	79	87	94	101	109	116	124	131	138	146	153	162	169	176	184	191	206
bis 41000	25	49	74	83	94	103	114	123	132	143	152	163	172	182	192	202	212	221	231	241	251	271
bis 46000	29	57	87	97	109	121	132	144	155	166	178	190	202	212	224	236	247	259	269	281	293	316
bis 51000	33	66	98	111	124	138	151	164	177	190	204	217	230	243	255	269	282	295	308	321	335	361
bis 56000	37	74	111	125	141	155	170	185	199	214	228	244	259	273	288	302	318	333	347	362	376	407
bis 61000	41	81	122	137	153	170	186	203	218	234	251	267	284	299	315	332	348	364	380	396	412	445
bis 66000	45	88	132	150	168	185	203	220	238	255	273	291	308	326	343	361	378	396	414	431	449	484
bis 76000	48	95	143	162	180	199	218	238	257	275	294	313	333	351	370	389	408	428	446	465	484	523
bis 86000	53	105	158	179	200	221	243	264	285	306	327	348	369	390	411	432	453	475	496	517	538	580
bis 96000	59	117	176	199	223	246	269	293	316	340	363	387	410	434	457	480	504	527	551	574	598	644
bis 106000	64	129	193	219	245	271	296	322	348	374	400	425	451	477	503	528	554	580	606	632	657	709
bis 116000	70	141	211	239	267	295	323	351	380	408	436	464	492	520	548	576	605	633	661	689	717	773
bis 126000	76	152	228	259	289	320	350	381	411	442	472	503	533	564	594	624	655	685	716	746	777	838
über 126000	82	164	246	279	312	344	377	410	443	476	509	541	574	607	640	673	705	738	771	804	837	902

Elterbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	4	8	12	14	15	16	19	20	21	23	25	26	28	29	32	33	34	36	37	39	41	43
bis 26000	6	12	18	20	22	25	27	29	32	34	36	39	41	43	46	48	50	53	55	57	60	64
bis 31000	8	16	25	28	32	34	37	41	45	48	50	54	57	61	64	67	70	74	77	81	83	90
bis 36000	9	20	29	33	36	41	45	48	53	56	60	63	68	71	75	80	83	87	91	95	98	107
bis 41000	14	27	41	46	52	56	62	68	73													

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2025 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	17	25	29	32	35	38	42	45	49	51	55	59	62	66	68	72	75	79	82	85	92
bis 26000	11	22	32	37	41	45	49	54	59	62	67	71	75	80	84	88	92	97	102	105	110	118
bis 31000	16	30	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141	147	153	165
bis 36000	19	38	57	65	73	80	88	96	103	111	118	127	134	141	149	157	165	172	179	188	195	210
bis 41000	25	50	75	85	96	105	116	125	135	146	155	166	176	185	196	206	216	226	235	246	256	276
bis 46000	30	59	88	99	111	123	135	147	158	170	182	194	206	216	228	240	252	264	275	287	299	323
bis 51000	33	67	100	114	127	141	154	167	180	194	208	221	234	247	261	275	288	301	314	327	342	368
bis 56000	38	75	114	128	143	158	173	189	203	219	233	249	264	278	294	308	324	339	354	369	384	415
bis 61000	42	82	124	140	157	173	190	207	222	239	256	272	289	305	321	338	355	372	387	404	421	454
bis 66000	45	90	135	153	171	189	207	225	243	261	278	296	314	332	350	368	386	404	422	440	458	494
bis 76000	49	97	146	165	184	203	222	243	262	281	300	319	339	359	378	397	416	436	455	474	494	533
bis 86000	54	108	161	183	204	226	247	269	290	312	333	355	376	398	419	441	463	484	506	527	549	592
bis 96000	60	120	179	203	227	251	275	299	323	347	370	394	418	442	466	490	514	538	562	586	609	657
bis 106000	66	131	197	223	250	276	302	329	355	381	408	434	460	486	513	539	565	592	618	644	670	723
bis 116000	72	143	215	244	272	301	330	359	387	416	445	473	502	531	559	588	617	645	674	703	731	789
bis 126000	78	155	233	264	295	326	357	388	419	451	482	513	544	575	606	637	668	699	730	761	792	854
über 126000	84	167	251	284	318	351	385	418	452	485	519	552	586	619	653	686	719	753	786	820	853	920

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	4	8	12	14	16	17	19	20	22	24	25	26	29	30	32	33	35	37	38	39	42	44
bis 26000	6	12	18	20	23	25	27	30	32	35	37	39	42	44	47	49	51	54	56	59	61	66
bis 31000	8	17	25	29	32	35	38	42	45	49	51	55	59	62	66	68	72	75	79	82	85	92
bis 36000	10	20	30	33	37	42	45	49	54	57	61	65	69	73	76	81	85	88	93	97	100	109
bis 41000	14	27	42	47	53	57	63	69	74	80	85	91	97	102	108	112	118	124	129	135	140	152
bis 46000	17	35	51	57	65	72	79	85	92	99	105	112	120	125	133	140	147	153	160	167	173	188
bis 51000	20	41	61	69	78	85	93	102	110	118	125	134	142	151	159	166	174	183	191	200	207	223
bis 56000	23	45	68	78	86	96	104	114	123	131	141	149	159	169	177	186	195	204	214	222	232	250
bis 61000	26	51	78	87	98	108	118	129	139	149	159	170	180	190	201	210	221	232	241	252	262	283
bis 66000	29	57	86	98	109	121	131	143	155	166	178	189	201	213	223	235	246	258	270	281	293	316
bis 76000	35	68	103	116	129	143	157	171	184	197	212	225	239	252	265	280	293	307	320	333	348	375
bis 86000	41	80	121	136	152	169	184	201	216	232	249	266	281	296	312	329	344	361	376	392	409	441
bis 96000	43	86	129	146	164	180	198	215	232	250	267	284	301	318	336	353	370	387	404	422	439	473
bis 106000	48	96	143	163	182	201	220	239	258	277	296	316	335	354	373	392	411	430	449	468	488	526
bis 116000	50	100	151	171	191	210	231	251	271	292	311	331	351	372	392	411	431	452	472	492	511	552
bis 126000	55	109	164	185	207	228	250	272	294	316	337	359	381	403	424	446	467	490	511	533	555	599
über 126000	60	120	179	203	227	251	275	299	323	347	370	394	418	442	466	490	514	538	562	586	609	657

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2026 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	9	17	26	29	33	35	39	43	46	50	52	56	60	63	67	69	73	77	80	84	87	94
bis 26000	11	22	33	38	41	46	50	55	60	63	68	72	77	82	85	90	94	99	104	107	112	121
bis 31000	16	30	46	52	59	65	71	77	83	89	95	101	107	113	119	126	132	138	144	150	156	168
bis 36000	20	39	59	66	74	82	90	98	105	113	121	129	137	144	152	160	168	176	183	191	199	215
bis 41000	26	51	77	87	98	107	118	128	138	149	158	169	179	189	200	210	221	230	240	251	261	282
bis 46000	30	60	90	101	113	126	138	150	161	173	185	197	210	221	233	245	257	269	280	293	305	329
bis 51000	34	68	102	116	129	144	157	171	184	197	212	226	239	252	266	280	294	307	321	334	349	375
bis 56000	39	77	116	130	146	161	177	193	207	223	238	254	269	284	300	315	330	346	361	377	391	423
bis 61000	43	84	127	143	160	177	194	211	227	244	261	278	295	311	328	345	362	379	395	412	429	463
bis 66000	46	91	138	156	174	193	211	229	247	266	284	302	321	339	357	375	394	412	430	449	467	503
bis 76000	50	99	149	168	188	207	227	247	267	286	306	325	346	366	385	405	424	445	464	484	503	544
bis 86000	55	110	165	187	208	230	252	274	296	318	340	362	384	406	428	450	472	494	516	538	560	603
bis 96000	61	122	183	207	232	256	280	305	329	354	378	402	427	451	475	500	524	549	573	597	622	670
bis 106000	67	134	201	228	255	282	308	335	362	389	416	442	469	496	523	550	577	603	630	657	684	737
bis 116000	73	146	219	249	278	307	336	366	395	424	453	483	512	541	570	600	629	658	688	717	746	805
bis 126000	79	158	238	269	301	333	364	396	428	460	491	523	555	586	618	650	681	713	745	776	808	872
über 126000	85	171	256	290	324	358	393	427	461	495	529	563	597	631	666	700	734	768	802	836	870	939

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	4	9	12	15	16	17	20	21	22	24	26	27	29	30	33	34	35	38	39	40	43	45
bis 26000	6	12	18	21	23	26	28	30	33	35	38	40	43	45	48	50	52	55	57	60	62	67
bis 31000	9	17	26	29	33	35	39	43	46	50	52	56	60	63	67	69	73	77	80	84	87	94
bis 36000	10	21	30	34	38	43	46	50	55	59	62	66	71	74	78	83	87	90	95	99	102	111
bis 41000	15	28	43	48	54	59	65	71														

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2027 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	9	17	26	30	34	36	40	44	47	51	53	57	61	65	68	71	75	78	82	86	88	96
bis 26000	11	22	34	39	42	47	51	56	61	65	70	73	78	83	87	92	96	101	106	109	114	123
bis 31000	16	31	47	53	60	66	72	78	85	91	97	103	109	116	122	128	134	141	147	153	159	172
bis 36000	20	40	60	67	76	83	92	99	107	116	123	132	139	147	155	163	172	179	187	195	203	219
bis 41000	26	52	78	88	99	109	121	131	141	152	162	173	183	193	204	214	225	235	245	256	266	287
bis 46000	31	61	92	103	116	128	141	153	164	177	189	201	214	225	237	250	262	275	286	298	311	336
bis 51000	35	70	104	118	132	147	160	174	188	201	216	230	244	257	271	286	300	313	327	341	356	383
bis 56000	40	78	118	133	149	164	180	196	211	228	242	259	275	290	306	321	337	353	368	384	399	431
bis 61000	44	86	129	145	163	180	198	215	231	249	266	283	301	317	334	352	369	387	403	420	438	472
bis 66000	47	93	141	159	178	196	215	234	252	271	290	308	327	346	364	383	402	420	439	458	476	514
bis 76000	51	101	152	172	191	211	231	252	272	292	312	332	353	373	393	413	433	454	474	494	514	555
bis 86000	56	112	168	190	213	235	257	280	302	325	347	369	392	414	436	459	481	504	526	548	571	615
bis 96000	62	124	187	211	236	261	286	311	336	361	385	410	435	460	485	510	535	560	584	609	634	684
bis 106000	68	137	205	233	260	287	315	342	369	397	424	451	479	506	533	561	588	615	643	670	698	752
bis 116000	75	149	224	254	283	313	343	373	403	433	463	492	522	552	582	612	642	671	701	731	761	821
bis 126000	81	162	242	275	307	339	372	404	436	469	501	533	566	598	630	663	695	727	760	792	824	889
über 126000	87	174	261	296	331	366	400	435	470	505	540	574	609	644	679	714	749	783	818	853	888	957

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	4	9	12	15	16	17	20	21	22	25	26	27	30	31	34	35	36	39	40	41	44	46
bis 26000	6	12	19	21	24	26	29	31	34	36	39	41	44	46	48	51	53	56	58	61	63	68
bis 31000	9	17	26	30	34	36	40	44	47	51	53	57	61	65	68	71	75	78	82	86	88	96
bis 36000	10	21	31	35	39	44	47	51	56	60	63	67	72	76	80	85	88	92	97	101	104	113
bis 41000	15	29	44	48	55	60	66	72	77	83	88	94	101	106	112	117	123	129	134	141	145	158
bis 46000	17	36	53	60	67	75	82	88	96	103	109	117	124	131	138	145	153	159	167	174	180	195
bis 51000	21	42	63	72	81	88	97	106	114	123	131	139	148	157	165	173	182	190	199	208	215	233
bis 56000	24	47	71	81	90	99	108	118	128	137	147	155	165	175	184	194	203	213	223	231	241	260
bis 61000	27	53	81	91	102	112	123	134	144	155	165	177	188	198	209	219	230	241	251	262	272	295
bis 66000	30	60	90	102	113	126	137	149	162	173	185	196	209	221	233	245	256	269	281	292	305	328
bis 76000	36	71	107	121	134	149	163	178	191	205	220	234	249	262	276	291	305	320	333	347	362	390
bis 86000	42	83	126	142	158	175	191	209	225	241	259	275	292	308	325	342	358	375	392	408	425	459
bis 96000	45	90	134	152	170	188	206	224	241	260	277	296	313	331	349	367	385	403	420	439	456	492
bis 106000	50	99	149	169	189	209	229	249	269	288	308	328	348	368	388	408	428	448	468	487	507	547
bis 116000	52	104	157	178	199	219	240	261	282	303	323	344	366	387	408	428	448	470	491	512	532	574
bis 126000	57	113	170	193	215	237	260	283	306	328	351	373	397	419	441	464	486	510	532	555	577	623
über 126000	62	124	187	211	236	261	286	311	336	361	385	410	435	460	485	510	535	560	584	609	634	684

Anhang: Elternbeitragstabelle für das Kalenderjahr 2028 (alle Angaben in Euro)

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	9	18	27	30	34	37	41	44	48	52	55	58	62	66	70	72	76	80	84	88	90	98
bis 26000	11	23	34	39	43	48	52	57	62	66	71	75	80	85	89	94	98	103	108	112	117	126
bis 31000	16	32	48	55	61	67	74	80	86	93	99	105	112	118	124	131	137	143	150	156	162	175
bis 36000	20	41	61	68	77	85	94	101	109	118	126	134	142	150	159	166	175	183	190	199	207	223
bis 41000	27	53	80	90	101	112	123	133	143	155	165	176	186	197	208	218	230	240	250	261	271	293
bis 46000	32	62	94	105	118	131	143	156	167	180	193	205	218	230	242	255	268	280	292	304	317	342
bis 51000	36	71	107	120	134	150	164	178	192	205	221	235	249	263	276	292	306	320	334	347	363	391
bis 56000	41	80	120	136	152	167	184	200	216	232	247	264	280	296	312	327	344	360	375	392	407	440
bis 61000	44	88	132	148	166	184	202	219	236	254	271	289	307	323	341	359	377	394	411	429	446	482
bis 66000	48	95	143	162	181	200	219	238	257	276	296	315	334	353	372	391	410	429	448	467	486	524
bis 76000	52	103	155	175	195	216	236	257	278	298	318	339	360	380	401	421	441	463	483	503	524	566
bis 86000	57	114	171	194	217	240	263	285	308	331	354	377	399	422	445	468	491	514	536	559	582	628
bis 96000	63	127	190	216	241	266	292	317	342	368	393	419	444	469	495	520	545	571	596	621	647	698
bis 106000	70	140	209	237	265	293	321	349	377	405	432	460	488	516	544	572	600	628	656	684	711	767
bis 116000	76	152	228	259	289	320	350	380	411	441	472	502	533	563	594	624	654	685	715	746	776	837
bis 126000	82	165	247	280	313	346	379	412	445	478	511	544	577	610	643	676	709	742	775	808	841	907
über 126000	89	178	266	302	337	373	408	444	479	515	550	586	621	657	692	728	763	799	835	870	906	977

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	4	9	13	15	16	18	20	22	23	25	27	28	30	32	34	36	37	39	41	42	44	47
bis 26000	6	13	19	22	24	27	29	32	34	37	39	42	44	47	49	52	55	57	60	62	65	70
bis 31000	9	18	27	30	34	37	41	44	48	52	55	58	62	66	70	72	76	80	84	88	90	98
bis 36000	10	22	32	36	39	44	48	52	57	61	65	68	74	77	81	86	90	94	99	103	107	115
bis 41000	15	29	44	49	56																	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 17.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 17.05.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

Stadt Viersen

425/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Karol Jedrzejeki, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 1 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 21.05.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.05.19

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

426/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Petru Apopii, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 21.05.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.05.19

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

427/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Sebastian Walda, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Hospitalstr. 24, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.05.19 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden. Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 03.06.2019

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

428/2019 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Franz Lohbusch, An der Holtzmühle 63, 41749 Viersen, ist am 06. Mai 2019 verstorben.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei Die Linke Herr Christoph Jung, Karl-Seepe-Str. 3, 41747 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 23.05.2019

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

**429/2019 Erste Änderungsordnung zur Ordnungsbehördliche Verordnung der
Stadt Viersen zur Regelung allgemeiner Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4
Landes-Immissionsschutzgesetz für die Schützenfeste auf dem Gebiet der Stadt Vier-
sen vom 28.05.2019**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. von Vorschriften zum Befristungsmanagement im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 20.9.2016 (GV. NRW. S. 790) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.03.2008 für das Gebiet der Stadt Viersen in der Sitzung des Rates am 28.05.2019 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen zur Regelung allgemeiner Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für die Schützenfeste auf dem Gebiet der Stadt Viersen wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 Ziffer 9 der ordnungsbehördlichen Verordnung

Bezirksverband Viersen-Mitte

St. Josef + St. Gereon Schützenbruderschaft e.V. Viersen-Krefelder Straße

Veranstaltungsfläche

Plan Nr. 9 Krefelder Straße
Gemarkung Viersen
Flur 4, Flurstücke 285, 461“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Änderungsordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 28.05.2019
Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

430/2019 Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern und Außenanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“ (Hof- und Fassadenprogramm Süchteln)

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinie der Stadt Viersen über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern und Außenanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“ (Hof- und Fassadenprogramm Süchteln)

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuwendungen innerhalb des Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“ zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen. Die Maßnahmen sollen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des historischen Stadtbildes und/oder der Aufenthaltsqualität beitragen.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der eigenen Haushaltsmittel und dieser Richtlinie. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.12.2017 verbindlich festgelegten Sanierungsgebiet „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“. Das Gebiet umfasst den Stadtkern Süchteln und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Linie Johannisstraße, Ricarda-Huch-Straße und Butschenweg,
- im Osten durch die Linie Andreasstraße und Freudenbergstraße,
- im Süden durch die Linie Beckstraße und Gehlingsweg und
- im Westen durch die Linie Humboldtstraße, Josef-Steinbüchelstraße, Schlegelstraße, Hegelstraße und Äquatorweg

Die Abgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1).

3. Fördergegenstand

- 3.1. Gegenstand der Förderung ist die Gestaltung von privaten Fassaden-, Dach- und Außenflächen, die von öffentlich zugänglichen Flächen aus einsehbar sind. Grundsätzlich soll die Gestaltung (Farbe, Form, Material, etc.) mit dem historischen Erscheinungsbild und der Umgebung des Gebäudes in Einklang stehen. Förderfähige Maßnahmen sind:

- 3.1.1. die Renovierung und Restaurierung von Fassaden (einschließlich der Fenster und Türen) mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen
 - 3.1.2. die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen mit dem Ziel der Erhaltung oder der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen
 - 3.1.3. die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen den vorgenannten Maßnahmen nicht entgegenstehen
 - 3.1.4. die dauerhafte Entfernung von Werbeanlagen und die Wiederherstellung der davon verdeckten Fassaden mit ihren Putz- und Fenstergliederungen
 - 3.1.5. die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufwerten, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen
 - 3.1.6. die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Planung und/oder Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen
- 3.2. Nicht gefördert werden Wärmeschutz- und Dämm-Maßnahmen.

4. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

Zuwendungen können private Eigentümer und Erbbauberechtigte, sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers erhalten.

5. Förderbedingungen/ -voraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 5.1. mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung.
- 5.2. die Antragstellung mit der städtisch beauftragten Immobilienberatung abgestimmt wurde.
- 5.3. die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Viersen erfolgen.
- 5.4. die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gewährleistet werden kann und ggf. die Zugänglichkeit für den gleichen Zeitraum sichergestellt wird.
- 5.5. die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 5.6. die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 500 Euro liegen.
- 5.7. die Maßnahmen nicht anderweitig finanziert werden können.
- 5.8. die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat.

- 5.9. der Zuwendungsempfänger gewährleistet, alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- 5.10. alle Förderbestimmungen, die Land und Bund der Kommune hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen auferlegen, auch vom privaten Eigentümer eingehalten werden. So ist ab einem Auftragswert von über 2.500 Euro netto die Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage von 3 Vergleichsangeboten nachzuweisen und zu dokumentieren. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen, Abweichungen sind zu begründen

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 (Fördergegenstand) dieser Richtlinie.
- 6.2. Der Zuschuss beträgt 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind jedoch nur Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter/angestrahelter Fläche nach Ziffer 3, d.h. der Zuschuss beträgt maximal 24 Euro pro Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- 6.3. Nicht lichtinszenierte und umgestaltete Fenster- und Türflächen von unter 2,5 Quadratmetern werden dabei übermessen und in die Berechnung einbezogen. Die Kosten für die Umgestaltung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Der Antrag ist schriftlich durch den Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:
 - 7.1.1. Kostenvoranschläge durch Fachbetriebe für die geplanten Maßnahmen (mind. drei bei einem Volumen von mehr als 2.500 Euro netto)
 - 7.1.2. evtl. erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen als Untere Denkmalbehörde
 - 7.1.3. die Darstellung des Ist-Zustandes durch Bildaufnahmen
 - 7.1.4. Aktueller Katasterplan/ Lageplan
 - 7.1.5. Eigentüternachweis und ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers
 - 7.1.6. Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß mit aussagekräftigen Unterlagen. Die erforderliche Flächenberechnung wird durch die städtisch beauftragte Immobilienberatung vorgenommen.
 - 7.1.7. Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung (Baubeschreibung)
- 7.2. Die Anträge nach diesen Richtlinien werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.
- 7.3. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid.
- 7.4. Auf Antrag kann die Stadt Viersen dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Viersen.
- 7.5. Die Arbeiten müssen, wenn nichts anderes bestimmt ist, spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

- 7.6. Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

8. Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam werden kann, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf Ziffer 8 der ANBest-P verwiesen.
- 8.2. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden mit der Bestandskraft des Aufhebungsbescheids zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Ausnahmen

Über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie kann im Einzelfall und auf Antrag entschieden werden. Zuständiges Gremium hierfür ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid bewilligten Durchführungszeitraumes der Bezirksregierung Düsseldorf für die Maßnahme Hof- und Fassadenprogramm im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Süchteln tritt sie außer Kraft.

Viersen, den 23.05.2019

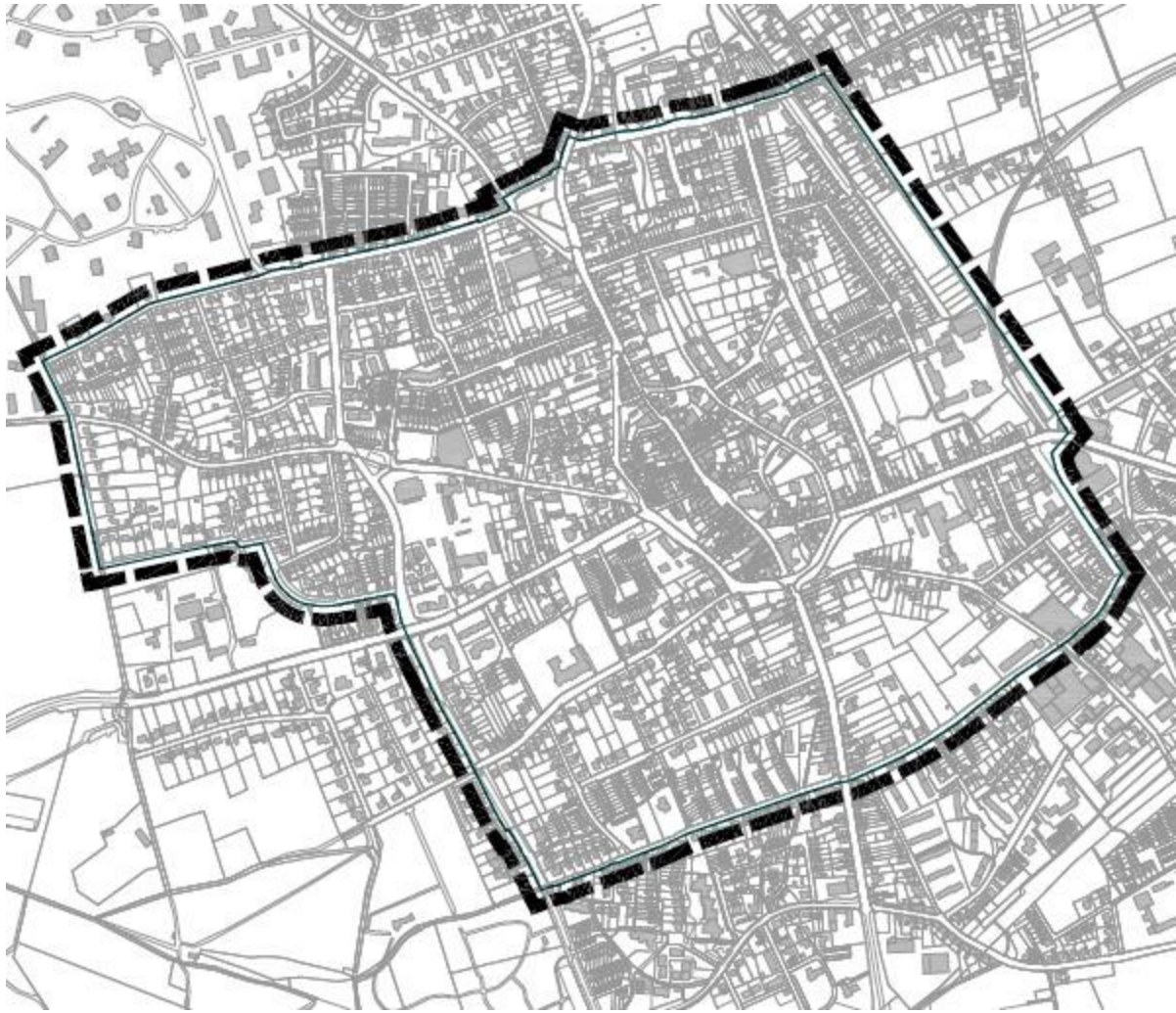
gez.

Fritzsche

Technische Beigeordnete

Anlage 1

Abgrenzung Förderbereich Hof- und Fassadenprogramm Süchteln



431/2019 Richtlinie der Stadt Viersen
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Süchteln inner-
halb des festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept
Süchteln“

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Richtlinie der Stadt Viersen
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Süchteln innerhalb des
festgelegten Fördergebietes „Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Süchteln“

1. Zweck und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Viersen richtet auf der Grundlage der Ziffer 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 innerhalb des Sanierungsgebiets Süchteln einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Süchtelner Innenstadt ein.
- 1.2. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Viersen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung (Städtebauförderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.
- 1.3. Der Verfügungsfonds finanziert sich aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert.
- 1.4. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung und Gestaltung des öffentlichen Raumes in Süchteln zu unterstützen.
- 1.5. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sowie für begleitende Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gilt innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen möglichst kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen generieren, unterstützt werden.
- 3.2. Förderfähige Maßnahmen sind:
 - Maßnahmen zur Belebung des Handelsstandortes
 - Maßnahmen zur Förderung des Images oder der Identifikation mit dem Stadtteil Süchteln
 - Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
 - Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
- 3.3 Nicht förderfähige Maßnahmen/ Kosten sind:

- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen finanziert werden können
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- reguläre Personalkosten des Antragsstellers

4. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen oder gemeinschaftlichen Nutzen für unterschiedliche Akteure
- Die Maßnahme bewirkt eine nachhaltige Verbesserung
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor

5. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie. Der Beirat entscheidet über die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Budgetplanung für die einzelnen Umsetzungsjahre des Verfügungsfonds. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. In der Regel sind Einzelmaßnahmen förderfähig, die den Betrag in Höhe von 10.000€ förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze liegt bei 2.000€ förderfähigen Gesamtkosten.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Schriftliche Anträge sind bei der Stadt Viersen einzureichen. Es ist ausschließlich das Antragsformular der Stadt Viersen zu verwenden.
- 6.2. Über die Anträge entscheidet der Verfügungsfondsbeirat (s. Nr. 7). Der Antragsteller oder ein Vertreter hat der entsprechenden Sitzung zur Vorstellung der Maßnahme sowie zur Beantwortung von Rückfragen beizuwohnen.
- 6.3. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid.
- 6.4. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Viersen erfolgen.
- 6.5. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.
- 6.6. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden mit der Bestandskraft eines Aufhebungsbescheids zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7. Entscheidungsgremium/ Beirat

- 7.1. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium (Verfügungsfondsbeirat) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

- 7.2. Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich nach Bedarf. Einladungen erfolgen mit einer Frist von 14 Tagen durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung. Über die Sitzungen werden von der Geschäftsführung Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften müssen mindestens enthalten:
- Tag und Ort der Sitzung
 - Anwesende Mitglieder
 - Abstimmungsergebnisse
- 7.3. Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.
- 7.4. Der Beirat setzt sich aus mindestens 7 und maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied soll durch einen Vertreter des Citymanagements der Stadt Viersen gestellt werden. Zudem sollen mit möglichst mindestens je einem Mitglied die folgenden Bereiche vertreten sein:
- Einzelhandel
 - Gastronomie
 - Dienstleister
 - Eigentümer
 - Bürgerschaft
- Weitere beratende Mitglieder sind:
- ein Vertreter des Fachbereiches Stadtentwicklung der Stadt Viersen
 - ein Vertreter des Innenstadtmanagements (Geschäftsführung des Verfügungsfonds)
- 7.5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer 3/4 Mehrheit gefasst. Ist die Entscheidung zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dringlich und die rechtzeitige Einberufung des Beirates nicht möglich, kann eine Abstimmung auch schriftlich erfolgen.
- 7.6. Die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat erfolgt auf Basis eingebrachter Vorschläge und per Abstimmung der verbleibenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit). Absatz 4 ist zu beachten.

8. Inkrafttreten

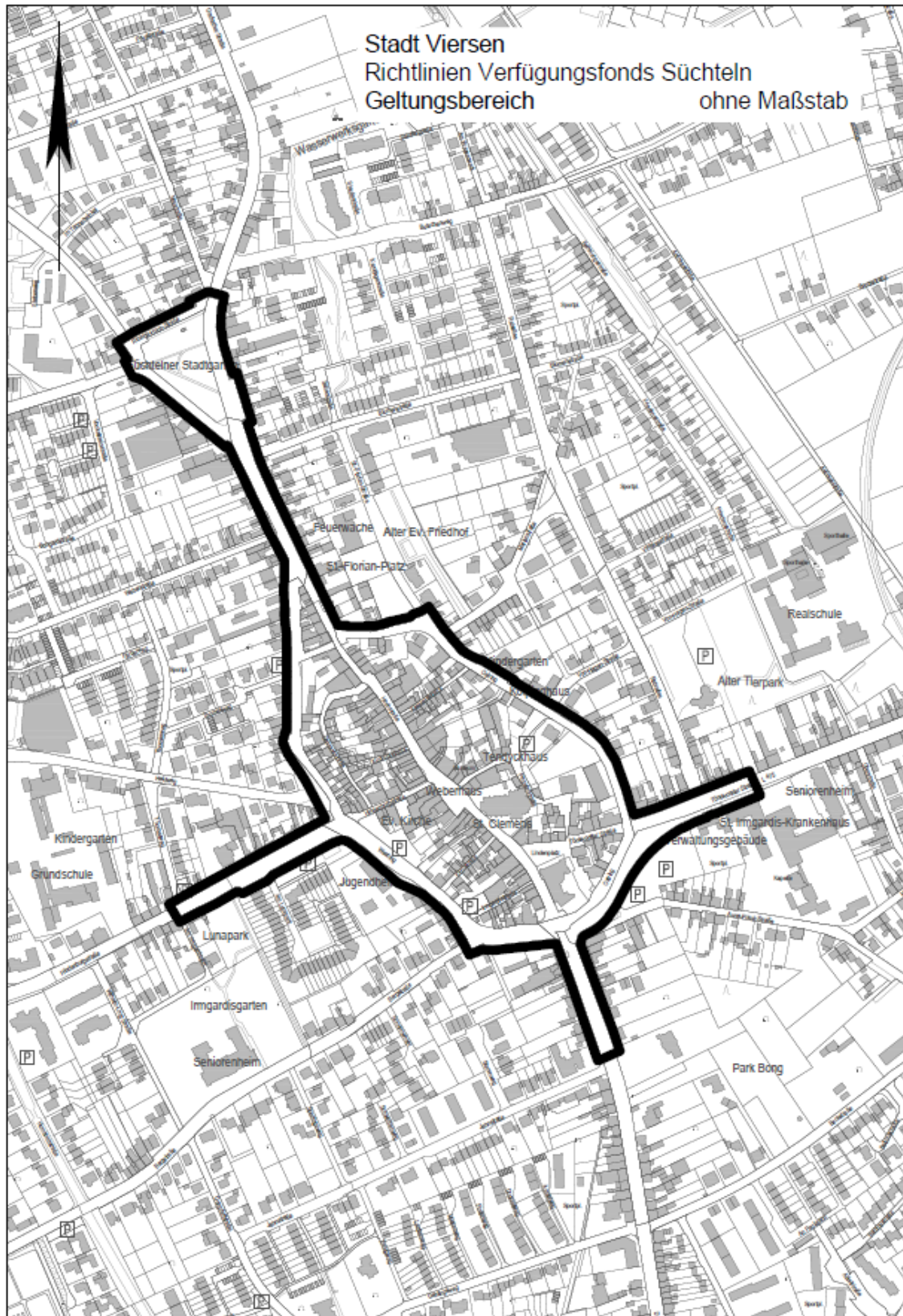
Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligten Durchführungszeitraumes für die Maßnahme Verfügungsfonds im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Süchteln tritt sie außer Kraft.

Viersen, den 23.05.2019

gez.
Fritzsche
Techn. Beigeordnete

Anlage

Geltungsbereich der Richtlinie Verfügungsfonds Süchteln



Stadt Willich

432/2019 Genehmigung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Niersweg) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat am 18.12.2018 die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Niersweg) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 18.04.19, Az.: 35.02.01.01-24Wil-157-1535 die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Niersweg) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 18.12.2018 beschlossene 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1.

In der Planzeichnung ist unter der Überschrift „Nachrichtliche Übernahmen“ in Roteintrag folgender Hinweis zu ergänzen:

„Der südwestliche Teilbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter www.flussgebiete.nrw.de verwiesen.“

Des Weiteren ist auch im Umweltbericht auf das Hochwasserrisiko dezidiert hinzuweisen. Hierzu sind die Vorschriften aus dem Wasserhaushaltsgesetz zu beachten und im Umweltbericht (Kap. 6.10.2) allgemeingültig darzulegen:

2.

Zur Nachvollziehbarkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung muss das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten mit Hilfe von Quellenangaben und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen, in der Begründung oder im Umweltbericht dargelegt werden.

3.

Die Umgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist jeweils anzupassen und dies im Änderungsplan darzustellen. Die gewählte Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes innerhalb der neuen Baugebiete ist nicht sachgerecht.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

I.

Am 18.12.2018 beschloss der Rat der Stadt Willich die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit Schreiben vom 17.01.2019 (hier eingegangen am 29.01.2019) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Am 01.04.2019 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit Schreiben vom 15.04.2019 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben.

Über Ihren Antrag vom 17.01.2019 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (29.01.2019) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 29.04.2019 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Die Genehmigung konnte nur mit folgenden Auflagen erfolgen:

Begründung

1. Risikogebiete

Aus § 5 Absatz 4a BauGB ergibt sich, dass im Flächennutzungsplan als Mindestanforderung die hochwassergefährdete Lage des Plangebietes innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78b WHG "HQextrem" in der Planlegende textlich aufgeführt werden muss.

2. Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes wird im Umweltbericht auf die artenschutzrechtliche Vorprüfung verwiesen. Inhalte dieser Vorprüfung sind bis auf die Aussage, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet werden, nicht wiedergegeben. Die beigefügte artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei kein integraler Bestandteil des Umweltberichtes. Ich weise darauf hin, dass die Begründung oder der Umweltbericht grundsätzlich eine aussagekräftige Dokumentation zum Artenschutz enthalten muss. Zur Nachvollziehbarkeit der artenschutzrechtlichen Prüfung muss das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten mit Hilfe von Quellenangaben und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen, dargelegt werden. Den artenschutzrechtlichen Untersuchungsbericht nur als Anlage beizufügen ist nicht rechtssicher (hier als Anlage zum Bebauungsplan, siehe Umweltbericht Kap. 6.5.1). Da hier die Untersuchung in der Offenlage und dem Rat nachweislich vorlagen, ist eine redaktionelle Ergänzung des Umweltberichtes ausreichend, aber erforderlich.

3. Landschaftsschutz

Im Kap. 2.4 der Begründung wird erläutert, dass der Änderungsbereich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 6, Mittlere Niers liegt. Im Umweltbericht im Kap. 6.5.2 wird dargelegt, dass die Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen auf die Landschaft habe. Im Bereich der ehem. landwirtschaftlichen Betriebsflächen findet jedoch landschaftsökologisch Optimierung statt. Auf ca. 7,5 ha Fläche entstehen extensiv gepflegte Grünlandflächen, Obstwiesen und vernässte Gräben und Retentionsbereiche. Im Kap. 2.2 der Begründung wird weiterhin erwähnt, dass das Landschaftsschutzgebiet weiterhin nachrichtlich im Plan ausgewiesen wird. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 S.1 Nr.2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. (§ 29 Abs.4 BauGB).

Die Änderung der Planurkunde und des Umweltberichtes ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde und im Umweltbericht zu dokumentieren.

Düsseldorf, den 18.04.2019
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-157-1535
Im Auftrag
Gez. Kirsten"

Die genehmigte 157. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Niersweg) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen des genehmigten Flächennutzungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 157. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Niersweg) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 157. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

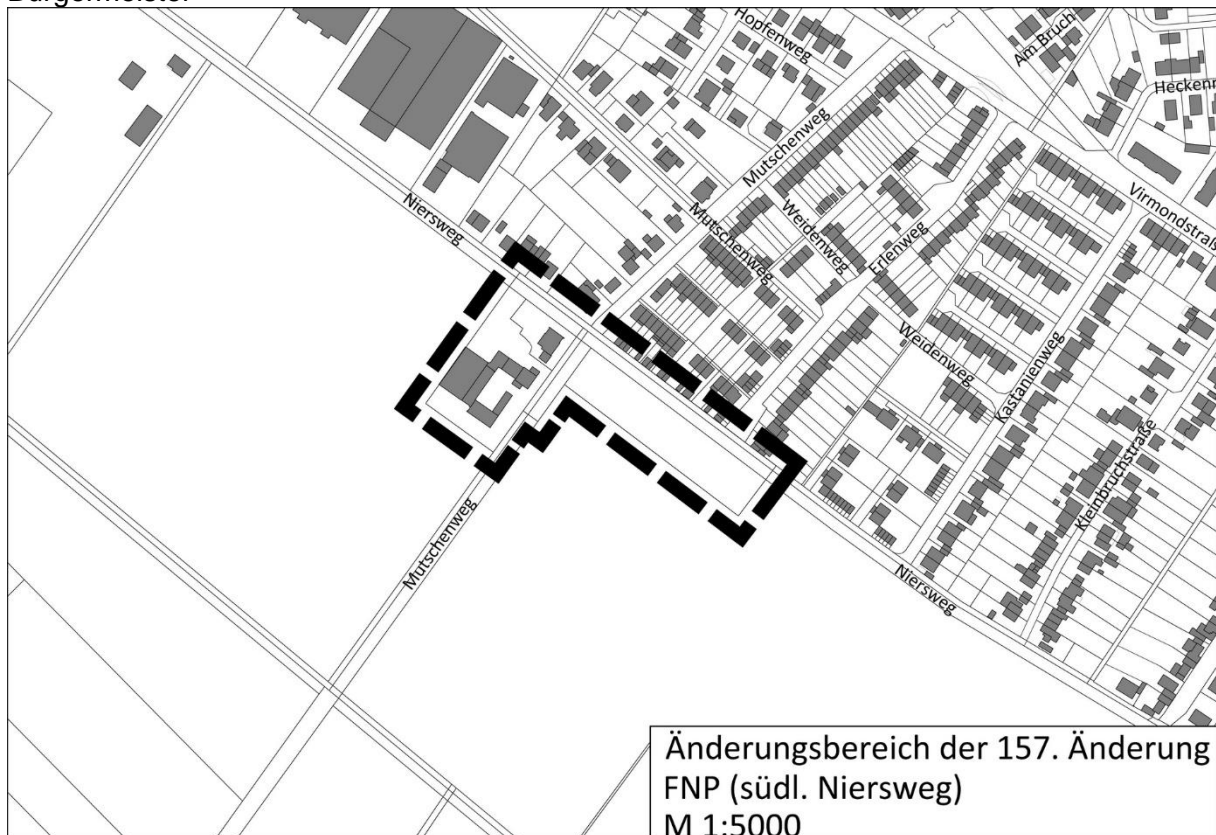
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 18.04.2019 erteilte Genehmigung der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes (südlich Niersweg) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 23.05.19
Gez.
Heyes
Bürgermeister



433/2019 Bebauungsplan Nr. 24 N –südlich Niersweg -**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 18.12.18 den Bebauungsplan Nr. 24 N – südlich Niersweg - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbeurteilung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Aufgrund von redaktionellen Änderungen des Flächennutzungsplanes (157. Änderung südlich Niersweg) gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.04.19, Az.: 35.02.01.01-24Wil-157-1535, wurden nach Satzungsbeschluss Änderungen auf der Planurkunde, im Umweltbericht und in den textlichen Festsetzungen vorgenommen. Diese sind rot gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner sind die Unterlagen Bebauungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Der Bebauungsplan Nr. 24 N – südlich Niersweg - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 6.169 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 3100 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 7, Flurstück 1090, am Niersweg erbracht (s. Planskizze).

Hinweise

- D) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- E) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

4. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- F) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 18.12.18 über den Bebauungsplan Nr. 24 N – südlich Niersweg - übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

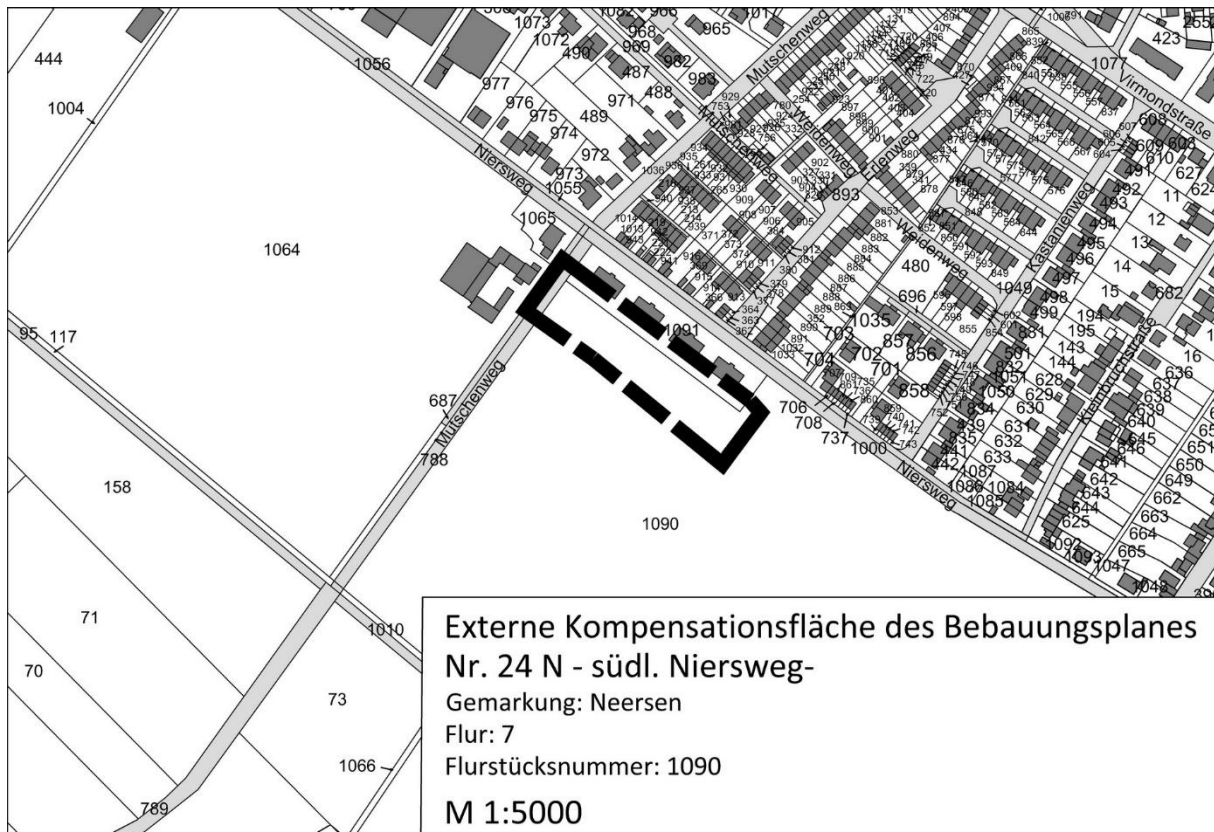
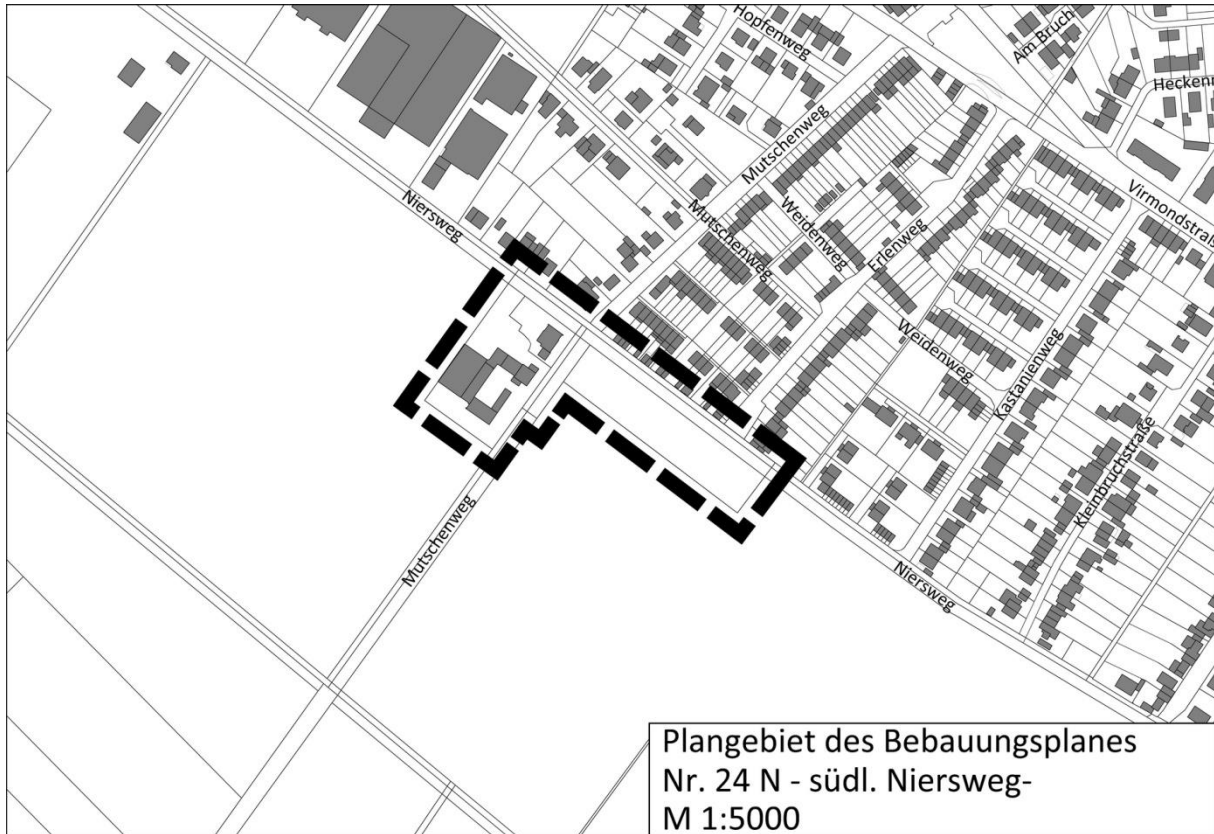
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 N – südlich Niersweg - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 23.05.19

Gez.

Heyes

Bürgermeister



434/2019 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch -

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 28.05.19 die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch - gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 27.11.18 wird aufgehoben.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 24.06.19 – 07.08.19

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags Uhr,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00
mittwochs Uhr,	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist eine Ausgleichsfläche entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 56.102 auszugleichen. Ein Biotopwert von 54.591 kann direkt auf dem geplanten Gebiet kompensiert werden. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 377,75 m² (1.511 Punkte) benötigt.

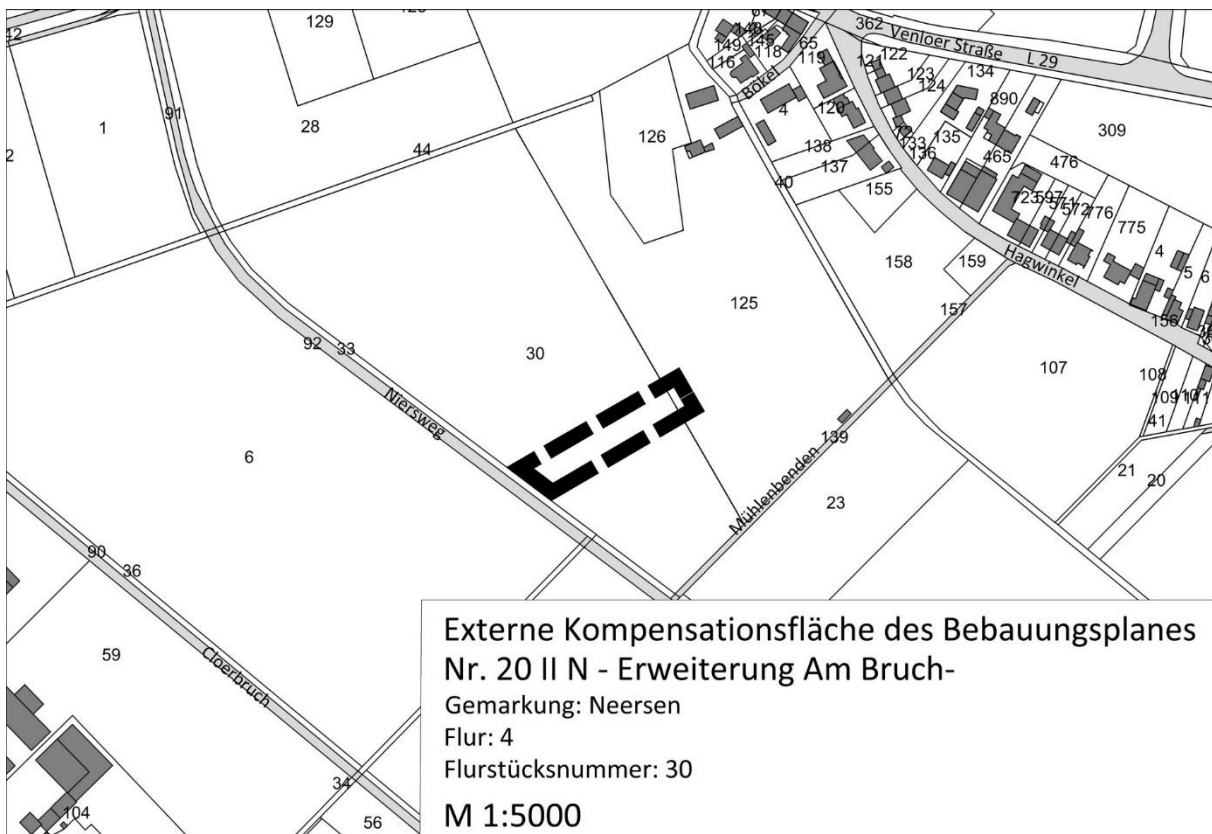
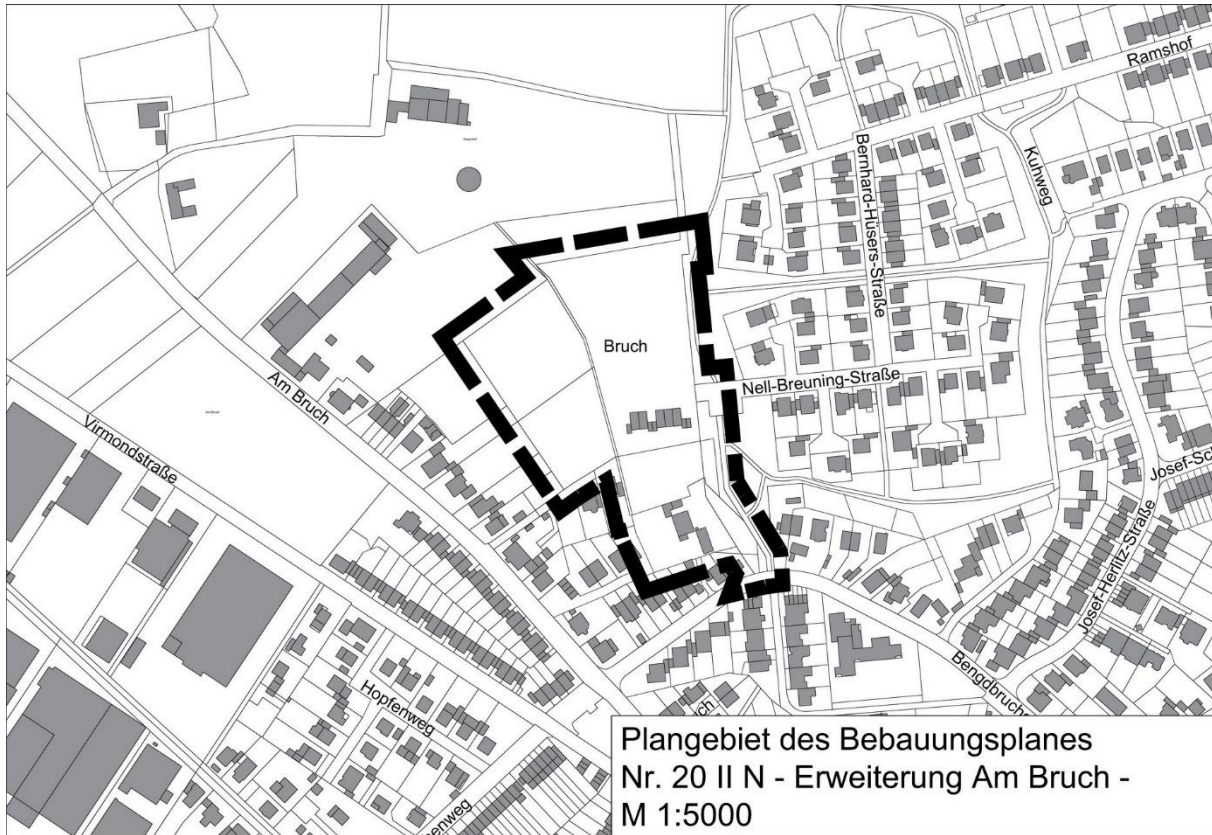
Der erforderliche Ausgleich wird in Neersen, Flur 3, Flurstück 6, als Teil einer Sammelausgleichsfläche zur Verfügung gestellt.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur				
B-plan Nr. 20 II N - Erweiterung Am Bruch -				
eingegangen und/oder herangezogen wurden.				
Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)	landwirtschaftliche Immissionen, Fluglärm, Elektromog, elektromagnetische Wechselfeder, Verkehrsbelastung		Lärmemissionen Verkehrssituation, Verkehrssicherheit, Verkehrsaufkommen, Fluglärm Abstand zur Freileitung (Elektromog) Gewerbeimmissionen
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz)	Eingriff in Natur und Landschaft		Emmissionen des Baugebietes
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)	Luftqualität und Kleinklima		gewerbliche Immissionen landwirtschaftliche Immissionen / Gerüche
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	Eingriff in Natur und Landschaft		Landschaftsbild
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000 Bodengutachten wg. Schadstoffverdacht	verlust der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenverdichtung	Verdacht auf Kampfmittel	potentielle Bodenbelastung mit Schadstoffen Bodenverdichtung
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,	Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen		
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubildungsrate		Gewässer- bzw. Grundwasserschutz, Grundwasserflurabstand Wasserschutzzone
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Artenschutzgutachten	Masterplan Mobilität Umweltbericht zum F.-plan Erdbebenzone	Parkplatzdefizit Erdbebenzone

Willich, 03.06.19
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gregor Nachtwey
Techn. Beigeordneter

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 II N – Erweiterung Am Bruch – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



**435/2019 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Bauernhofkindergarten
gGmbH mit Sitz in Willich**

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW) durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Willich am 07.03.2019 anerkannt:

„Bauernhofkindergarten gGmbH mit Sitz in Willich“

Willich, den 04.06.2019

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez. Heyes

Sonstige

436/2019 Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen: Verbandsversammlung

Die 10. Sitzung in der neunten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (93. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Dienstag, 25. Juni 2019, 18.00 Uhr, Sparkasse Krefeld, Bürogebäude Rheinstraße 68, Veranstaltungsraum, Erdgeschoss, statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2018 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
4. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2018 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
5. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

437/2019 Viersener Aktien-Baugesellschaft AG: Hauptversammlung

Am Mittwoch, dem 11. Juli 2019 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 27.02.2019
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2018

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019

5. Wahl des Aufsichtsrates - gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung

6. Abschluss eines Beratervertrages

Der Jahresabschluss 2018 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen